



Stellungnahme zum Hinweistwurf 2015/42 der Clearingstelle EEG – Anwendung des Referenzertrags für Windenergieanlagen im EEG 2014

Datum: 4. Mai 2016

Abteilung VII Klima, Zukunftsenergien, Umweltwirtschaft, Herr MD Michael Theben

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) begrüßt die Klärung der in praktischer Hinsicht ausgesprochen relevanten Frage zur „Auslegung und Anwendung von Anlage 2 Nr. 7 Satz 2 EEG 2014 zur Anwendung des Referenzertrags für Windenergieanlagen im EEG 2014“. Das MKULNV teilt die Rechtsansicht der Clearingstelle EEG im vorliegenden Hinweistwurf vom 8. April 2016 und spricht sich daher für die Rechtsansicht der Clearingstelle EEG aus.

Ergänzend zu den Ausführungen des Hinweisturfs ist Regelungszweck der Anlage 2 Nr. 7 Satz 2 EEG 2014 eine Differenzierung zwischen Abschaltungen und Leistungsreduzierungen, die gesetzlich entschädigt werden, und Abschaltungen und Leistungsreduzierungen, die nicht entschädigt werden. Die Ersteren sollen nicht doppelt entschädigt werden. Bei Letzteren handelt es sich insbesondere um Leistungsreduzierungen oder Abschaltungen, die durch genehmigungsrechtliche Auflagen erforderlich sind (Schallreduzierung zur Nachtzeit, Schattenwurf- und Fledermausabschaltungen, Eiswurfgefahr usw.). Diese sind nicht durch den Anlagen- oder den Netzbetreiber herbeigeführt, sondern sind rechtlich zwingend erforderlich sowie umweltpolitisch und gesellschaftlich erwünscht. Die damit verbundenen Ertragsverluste können in der bisherigen Vergütungsstruktur wirtschaftlich getragen werden, wozu auch wesentlich die Tatsache einer gewissen Kompensation der Verluste durch eine verlängerte Laufzeit der Anfangsvergütung beiträgt.

Praxishinweis:

Die Rechtsansicht von der Clearingstelle EEG in dem Hinweistwurf, dass die temporäre Leistungsreduzierung aufgrund genehmigungsrechtlicher Auflagen bei der Berechnung des Referenzertrages nicht berücksichtigt werden, ist unseres Wissens nach seit Einführung des EEG im Jahr 2000 gängige Praxis.

Wir möchten auch mit Blick auf die Neuregelung im Referentenentwurf in Anlage 3 des EEG 2016 vom 14. April 2016 darauf hinweisen, dass eine Neuregelung bzw. andere Rechtsauffassung zu deutlichen Verschiebungen in der Vergütungsstruktur führen würde, mit der Folge, dass eine umfassende



Neuparametrierung der gesamten Vergütungsstaffelung und der Vergütungshöhe zwingend erforderlich würde. Die neue Regelung im EEG 2016 würde zu einer tendenziellen Nivellierung der Referenzertragsklassen führen, indem alle Standorte in Richtung auf den 100%-Standort verschoben werden und damit zu einer verdeckten Vergütungskürzung für alle Standorte < 100%. Wir lehnen daher das Herausrechnen von genehmigungsrechtlich festgelegten Abschaltungen und Reduzierungen ab. Sofern die Neuregelung im EEG 2016 auf unterstellt böswillige Manipulation der Einstufung in die Referenzertragsklasse zielt, sollte dies durch die vorgesehenen Kontrollen und Rückzahlungspflichten nach 5, 10 und 15 Betriebsjahren ausreichend unterbunden sein.